

Per E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

An

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Fachabteilung Verfassungsdienst
Burgring 4, 8011 Graz

Per E-Mail: gde@feldkirchen-graz.gv.at

An

Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz
Triesterstraße 57
8073 Feldkirchen bei Graz

Per E-Mail: info@graz-airport.at (CC)

An

Flughafen Graz Betriebs GmbH
8073 Feldkirchen bei Graz

29.05.2026

EggeAd/Allgem / JK

Betreff: Mein Mandant: Adolf Egger, geb. 20.02.1955
Letztmalige Aufforderung; Amtshaftungs- und Schadenersatzansprüche
Bezug: Schreiben vom 10.12.2025 sowie vorangegangene Korrespondenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich beziehe in weiterer Folge auf die im Betreff angeführte Angelegenheit sowie meine bisherige Korrespondenz, insbesondere auf mein ausführliches Schreiben vom 10.12.2025, mit welchem ich die Amtshaftungs- und Schadenersatzansprüche meines Mandanten Adolf Egger bereits detailliert dargelegt habe.

Da eine substantielle Antwort bzw. ein konkretes Vergleichsangebot Ihrerseits trotz der in meinem Schreiben vom 10.12.2025 gesetzten Frist bislang ausgeblieben ist, hat mich mein Mandant nunmehr beauftragt, dieses letzte außergerichtliche Schreiben an Sie zu richten, dessen Beantwortung er Abwarten möchte bevor er allfällige weitere Schritte setzt.

Vorweg ist dabei festzuhalten, dass sich die Sachlage durch neue Erkenntnisse und die jüngsten gerichtlichen Ergebnisse aus Sicht meines Mandanten weiter zu Lasten der Rechtsträger konkretisiert haben:

1 Die bewusste „Zufahrtsverschmälerung“ als wirtschaftliches Exekutionsinstrument

Wie Ihnen bekannt ist, verfügte mein Mandant über Jahrzehnte hinweg über eine faktische und rechtlich gesicherte Zufahrt zu seinem Grundstück Nr. 248/1 in einer Breite von zumindest 10 Metern (unter Einbeziehung der Dienstbarkeit auf der Nachbarliegenschaft im Ausmaß von weiteren 10 m², vgl. Kaufvertrag vom 24.06.1992). Bereits in einem diesbezüglichen Bescheid vom 9.10.1972 ist die Zufahrt meines Mandanten (bzw von dessen Rechtsvorgängerin) samt der Zufahrtsmöglichkeit über das Nachbargrundstück) erwähnt.

Durch das gemeinsame Vorgehen von Land, Gemeinde und Flughafen – manifestiert im Bau der Betonmauer samt Gehsteigüberdachung im Jahr 2010 – wurde diese Zufahrt (aus Sicht meines Mandanten) unrechtmäßig bzw willkürlich auf lediglich 5 Meter halbiert. Dies geschah offensichtlich unter bewusster Verweigerung der Parteistellung meines Mandanten (unter fälschlicher Berufung auf das Luftfahrtschutzgesetz) und trotz des Vorliegens gegenteiliger Rechtsmeinungen der Bezirkshauptmannschaft (vgl. E-Mail Mag. Haberl vom 23.02.2010).

Mittlerweile ist offensichtlich, dass diese bauliche Maßnahme primär den Zweck verfolgte, die von meinem Mandanten geplante gewerbliche Nutzung als Parkplatz (Betrieb eines Parkplatzes mit ca. 178 Stellplätzen) unmöglich zu machen. Tatsächlich verweigerte die Baubehörde meinem Mandanten in der Folge die Genehmigung eines Parkplatzes mit dem Argument, eine 5-Meter-Zufahrt sei für zweispurigen Verkehr unzureichend. Damit wurde der wirtschaftliche Wert der Liegenschaft sohin zerstört. Dies alles unter Berücksichtigung einer späteren Enteignung zu Lasten meines Mandanten durch das Land Steiermark, in dem der Marktwert des Grundstücks eine Rolle spielen sollte.

2 Rechtswidrigkeit der Enteignung und faktische Nutzungsbehinderung

Abgesehen davon, ergibt sich aus Sicht meines Mandanten ein zentraler Aspekt der von meinem Mandanten konstatierten Amtshaftung aus der bereits durch den Verwaltungsgerichtshof festgestellten Rechtswidrigkeit des behördlichen Vorgehens im Zusammenhang mit der eben erwähnten Enteignung meines Mandanten. Mit Erkenntnis vom 26.03.2012 (GZ 2009/03/0142) gab der VwGH der Beschwerde meines Mandanten statt und hob die Enteignung des Grundstücks Nr. 248/1 auf, da diese unzulässigerweise „auf Vorrat“ erfolgt war. Auch mit Entscheidung des VwGH vom 4.8.2015 wurde die Rechtsansicht meines Mandanten (idF betr Grdst Nr. 248/5) bestätigt.

Trotz dieser höchstgerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit konnte mein Mandant sein Grundstück in dem gesamten davorliegenden und auch im darauffolgenden Zeitraum nicht gewerblich nutzen. Die Liegenschaft blieb durch die errichtete Landesstraße L 379 (nunmehr B 67) zerschnitten. Meinem Mandanten wurde damit über Jahre hinweg jegliche wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit entzogen, obwohl der Rechtstitel für diesen Entzug (die Enteignung) vom VwGH für unrechtmäßig erklärt wurde. Der hieraus resultierende Schaden – insbesondere durch den Entzug der Nutzungsmöglichkeit einer hochlukrativen Fläche direkt gegenüber dem Flughafen – ist beträchtlich und wird von der Rechtsprechung als klassischer Fall eines durch rechtswidrige Hoheitsverwaltung verursachten Vermögensschadens anerkannt. Gleichzeitig wurde dieser Schaden Ihrerseits bislang in keiner Weise anerkannt.

3 Kenntniserlangung erst durch gerichtliche Feststellungen 2025

Der von Ihnen erhobene Einwand der Verjährung geht im Übrigen ins Leere. Mein Mandant erlangte erst durch die Entscheidungen im Neuwertfestsetzungsverfahren (zuletzt OLG Graz vom 13.08.2025, GZ: 17 Nc 7/20p) die endgültige Gewissheit darüber, dass das Gericht die gewerbliche Parkplatznutzung mangels zuvor bereits vorgelegener Bewilligung – welche durch Ihr Handeln verhindert wurde – nicht als wertsteigernd berücksichtigt.

Erst durch diese gerichtliche Feststellung wurde sohin das (volle) Ausmaß des Schadens (sohin: die Differenz zwischen dem zugesprochenen Entschädigungsbetrag von EUR 228,29/m² und dem realisierbaren Marktwert von ca. EUR 700/m² bis EUR 872/m² gemäß vorliegender Privatgutachten Dr. Ortmayr/Dr. Leopoldsberger) rechtlich zur Gewissheit. Die Verjährungsfrist für Amtshaftungsansprüche begann daher frühestens mit dem rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens im Jahr 2025 zu laufen.

Damit sind jedenfalls auch jegliche Hinweise Ihrerseits, wonach eine eingetretene Verjährung ein Hinderungsgrund für allfällige Entschädigungszahlungen sei, hinfällig.

4 Aktuelle Entwicklungen, Entgangener Gewinn und Beweislage

Wie bereits mehrfach ausgeführt sind meinem Mandanten durch die rechtswidrige Inanspruchnahme seines Grundes für die L 379/B 67 und die Verhinderung der Parkplatznutzung seit 2002 Schäden in Millionenhöhe entstanden. Allein der entgangene Gewinn aus dem (dadurch unmöglichen) Parkplatzbetrieb beläuft sich für den Zeitraum 2009–2012 auf EUR 1.032.000,- (basierend auf konservativen 40 % Auslastung).

Zudem ist bezeichnend, dass meinem Mandanten bekannt gewordene aktuelle Planungen im Umfeld (Umlagerung des Kreisverkehrs, Bau eines Bildungscampus/Schule im Bereich Abtissendorf) die ursprüngliche Argumentation der Behörden zur Notwendigkeit der damaligen Trassenführung ad absurdum führen. Vielmehr verdichten sich die Hinweise darauf, dass die Inanspruchnahme des Grundstücks von Anfang an eine „Lösung auf Vorrat“ ohne rechtliche Basis war, was im Übrigen schon alleine durch die spätere Aufhebung durch den VwGH (2012) bestätigt wurde.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass mein Mandant ua auch durch eine Vielzahl von Akteneinsichten – sowohl bei Behörden, als auch bei Gerichten – über erhebliches Beweismaterial verfügt, wodurch sämtliche hier aufgestellten Behauptungen gestützt und allenfalls unter Beweis gestellt werden können. Dass sich in dem Zusammenhang auch Belege für erhebliche Schäden meines Mandanten, im Zusammenhang mit dem Bau des Murkraftwerks ergeben haben, sei an dieser Stelle nur nebenbei erwähnt.

5 Forderung und Fristsetzung

Mein Mandant fordert zur Vermeidung eines weiterhin andauernden, langjährigen und kostspieligen Konflikts zunächst die Anerkennung der Haftung dem Grunde nach, sowie die Zahlung einer angemessenen Entschädigung für den dargestellten entgangenen Gewinn und die erlittene Wertminderung.

Auf Basis der vorliegenden Privatgutachten gehen wir derzeit von einem Anspruch meines Mandanten von zumindest EUR 3.460.000,00 s.A. aus. Mein Mandant ist jedoch der Meinung, dass der konkrete und endgültige Schaden zur außergerichtlichen Bereinigung der Sache von einem gemeinsam zu bestellenden, unabhängigen Sachverständigen objektiv bewertet werden sollte. Dies würde die Basis für eine faire und sachgerechte Einigung bilden und weitere Streitigkeiten von vornherein verhindern.

Ich darf Sie sohin letztmalig auffordern, einen Lösungsvorschlag zur endgültigen Erledigung dieser Angelegenheit zu übermitteln bzw sich zu einem gemeinsamen Vergleichsgespräch bereit zu erklären.

Sollte bis spätestens 12.06.2026 keine Rückmeldung oder ein akzeptables Vergleichsangebot vorliegen, bin ich bereits beauftragt entsprechende weitere Schritte einzuleiten. Ein Zuwarten ist meinem Mandanten angesichts der seit Jahrzehnten andauernden Rechtsverletzung und der damit verbundenen finanziellen Belastungen – insbesondere auch der ihm dadurch entstandenen Kreditverbindlichkeiten bei der Bank) nicht mehr zuzumuten.

JK

Ing. Johannes Kerbl, LL.M. (WU)
Rechtsanwalt

An

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Fachabteilung Verfassungsdienst
Burgring 4, 8011 Graz

An

Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz
Triesterstraße 57
8073 Feldkirchen bei Graz

CC:

An

Flughafen Graz Betriebs GmbH
8073 Feldkirchen bei Graz

05.12.2025

EggeAd/Allgem / JK

**Marktgemeinde Feldkirchen b. Graz
gab keine Stellungnahme ab**

Rechtsanwalt
Ing. Johannes Kerbl, LL.M (WU)
Schwarzenbergstraße 1 u. 3/8
1010 Wien

Feldkirchen, 23.12.2025

JL/WGr/Gr.

Adolf Egger

Amtshaftung Schadenersatzanspruch

Sehr geehrter Herr RA Ing. Kerbl!

Wir nehmen Bezug auf ihr Schreiben / E-Mail vom 10.12.2025 und nehmen Stellung wie folgt:

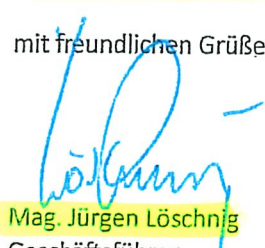
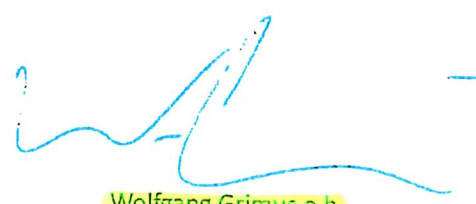
Ihr Mandant ist in unserem Unternehmen nur mehr einzelnen älteren Kollegen ein Begriff für gelebtes Anrainerengagement. Da wir als Unternehmensführung erst seit 2021 die Verantwortung tragen, haben wir jedoch in den vergangenen für uns sehr schwierigen Wirtschaftsjahren wenig Kontakt im Umfeld der Grundstückseigentümer gepflegt.

In Ihrem Schreiben schildern Sie verschiedene Sachverhalte, welche wir teilweise nach 25 Jahren, mangels interner Ansprechpartner (ua. mehrere Todesfälle bzw. Pensionierungen), nicht mehr nachvollziehen können.

Bei einem Versuch, Ihr Anschreiben zu gliedern, haben wir zumindest festgestellt, dass wir seit vielen Jahren keine Grundstücke im Anrainerbereich Ihres Mandanten besitzen, da wir diese, wegen der Koralmbahnerichtung, u.a. an die ÖBB abtreten mussten.

Somit verbleiben wir in Anbetracht fehlender aktueller Berührungspunkte

mit freundlichen Grüßen


Mag. Jürgen Löschnig
Geschäftsführer
Wolfgang Grimus e.h.
Geschäftsführer

Flughafen Graz Betriebs GmbH



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

→ Fachabteilung
Verfassungsdienst

Referat Zivilrecht

Rechtsanwalt
Ing. Johannes Kerbl, LL.M.(WU)
Schwarzenbergstraße 1 u. 3/8
1010 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Andreas Krischan
Tel.: +43 (316) 877-3079
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: zivilrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-98710/2026-4

Graz, am 29.05.2026

Ggst.: Adolf Egger, A16, Schadenersatzansprüche

Sehr geehrter Herr Ing. Kerbl, LL.M. (WU),

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.12.2025, mit welchem Sie Amtshaftungsansprüche Ihres Mandanten Adolf Egger gegenüber dem Land Steiermark geltend machen, wird nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage mitgeteilt, dass ein **rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten von Organen des Landes Steiermark nicht vorliegt**, sodass ein Amtshaftungsanspruch schon dem Grunde nach abzulehnen ist.

In dieser Angelegenheit wird insbesondere auf die Schreiben der Zivilrechtsstelle aus dem Jahre 2024 bzw. 2025 verwiesen, wo auch schon damals seitens Ihres Mandanten gestellte Ansprüche abgelehnt wurden. Auch ein neuerliches Enteignungsverfahren hinsichtlich des Grundstückes Nr. 248/1 lässt kein anderes Ergebnis erkennen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibend

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Fachabteilungsleiterin i.V.

Mag. Andreas Krischan
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-06-01T07:24:22+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

8010 Graz • Burgring 4

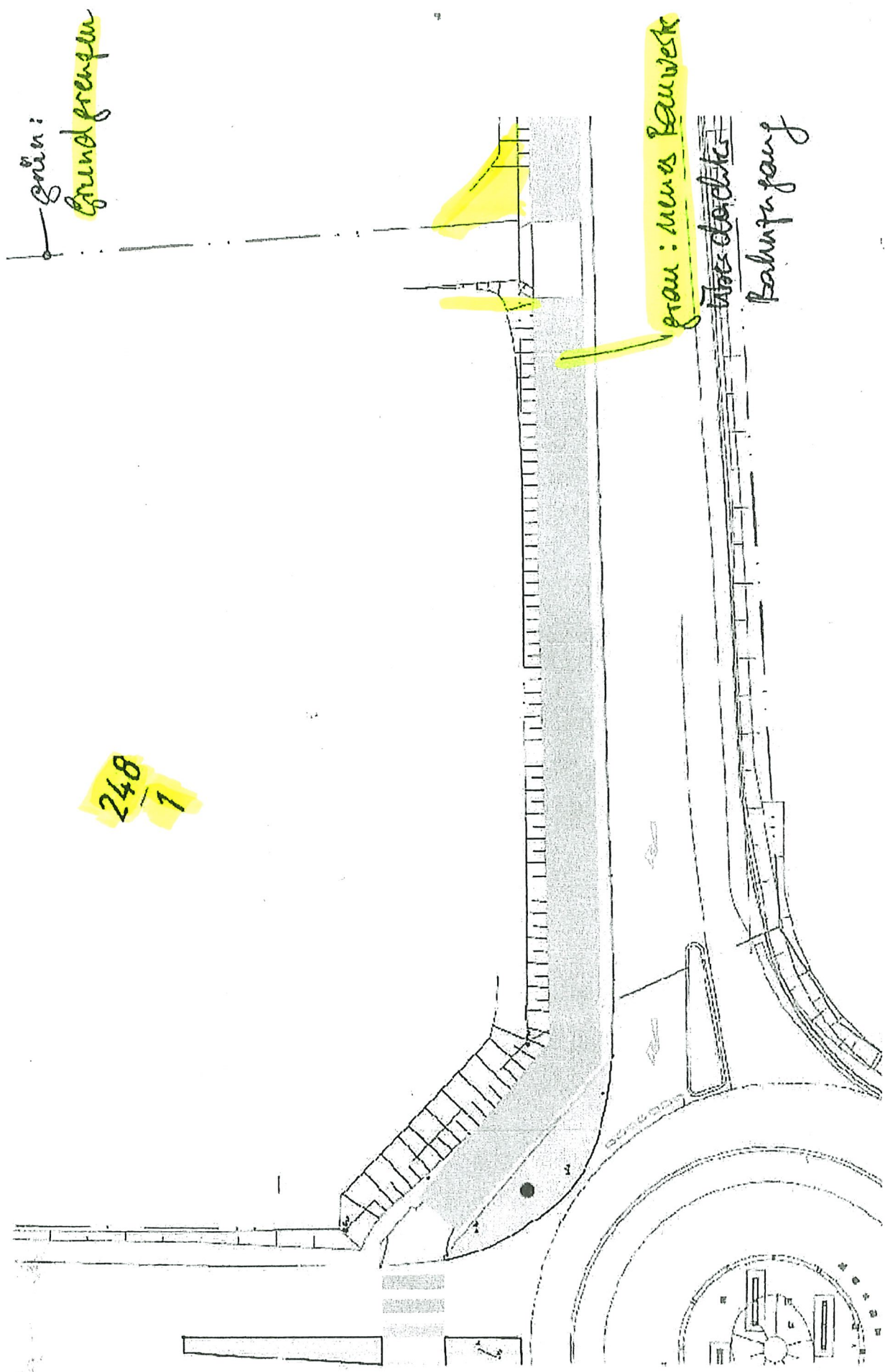
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

VD_13/V1.0

248
1



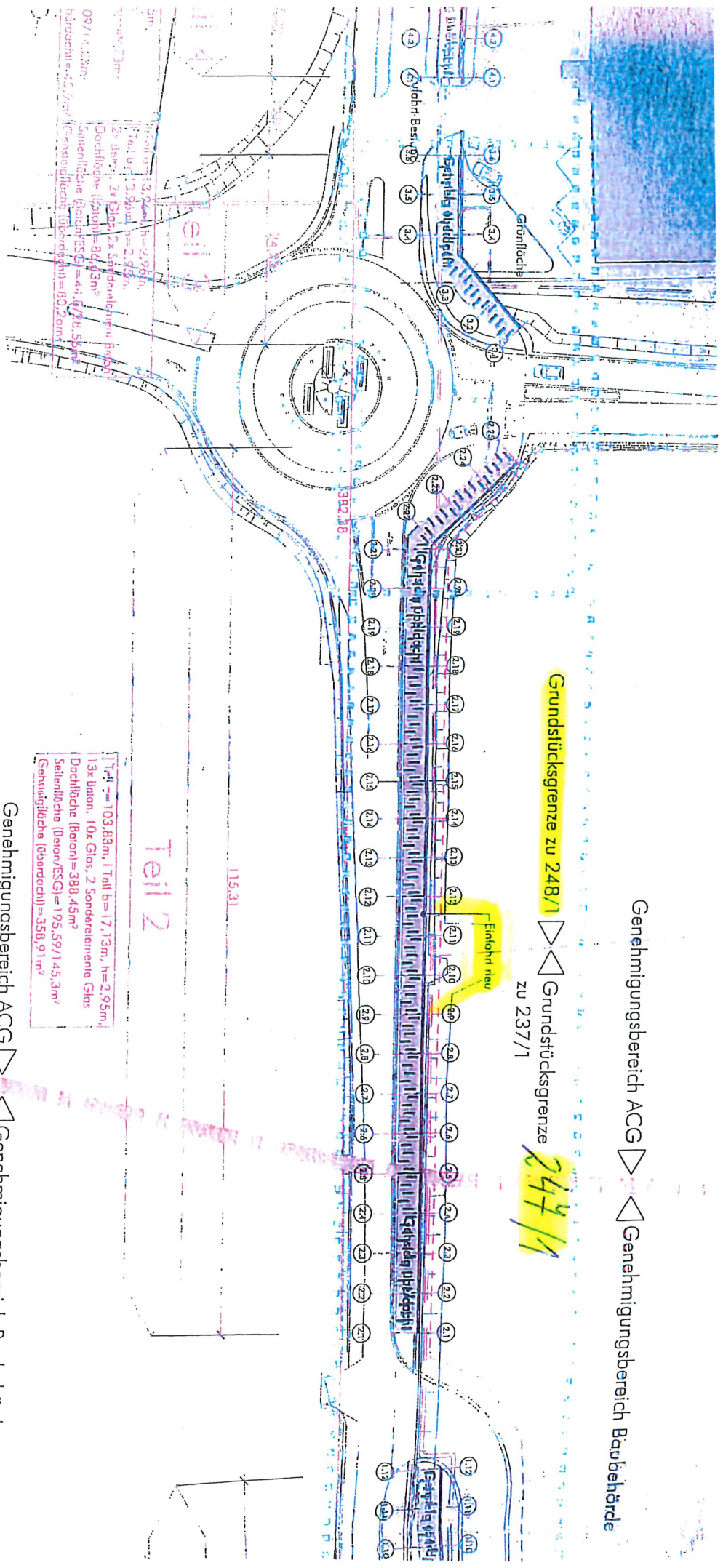
Genehmigungsbereich ACG   Genehmigungsbereich Baubehörde

Grundstücksgrenze zu 248/1  Grundstücksgrenze zu 237/1
248/1

Genehmigungsbereich ACG  Genehmigungsbereich Baubehörde

Teil 1: $103,83m$, Teil $b=17,13m$, $h=2,95m$,
13x Lation, 10x Glas, 2 Sonderelemente Glas
Dachfläche (Beton) $=388,45m^2$
Seitenfläche (Beton/ESG) $=195,59/145,3m^2$
Genehmigte Fläche (Beton) $=358,91m^2$

Teil 2



Teilbereich A.a

Colonnatgebäude

Die im Vermessungsamt eingetragene Zufahrt zum
GSTNR 248/1 u. 247/1 wurde von über 10m Breite auf 5m Breite
auf Anordnung des Flughafendirektors Widmann abgeändert.



10.12.2018 12:28